



Löschung einer nach Art. 824ff. altOR in eine GmbH umgewandelten Aktiengesellschaft

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft geht mit der Eintragung der neuen GmbH ohne weiteres auf diese über (Art. 826 Abs. 1 altOR). Für die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft haben die Geschäftsführer der GmbH gemäss Art. 826 Abs. 2 altOR die Publikation von drei Schuldenrufen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu veranlassen (via Online-Formular auf www.shab.ch).

Die **Löschung** ist von den Geschäftsführern der GmbH anzumelden, sobald die Vorschriften von Art. 826 OR erfüllt sind, insbesondere die Gläubiger, welche die neue GmbH nicht als Schuldnerin annehmen, befriedigt oder sichergestellt sind.

Mit der Mitteilung über die Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger und der Anmeldung zur Löschung der Firma sind uns gleichzeitig auch die Daten des dreimaligen Schuldenrufes im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB), das heisst Ausgabennummer, Ausgabedatum und Seitenzahl der jeweiligen Blätter sowie Nummer der Veröffentlichung, bekanntzugeben. Die **Anmeldung** der Löschung ist durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer mit Einzelzeichnungsberechtigung der GmbH zu unterzeichnen.